

Statuten

Bäuerlicher Notstandsfonds – BNF

Artikel 1: Name und Rechtssubjekt

Es ist eine Vereinigung gegründet worden, mit der Bezeichnung "Bäuerlicher Notstandsfonds (BNF)".

Der BNF ist eine Hilfsorganisation ohne Gewinnabsichten, anerkannt als juristische Person und eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen.

Artikel 2: Sitz

Der Bäuerliche Notstandsfonds hat den Sitz in der Schlachthofstrasse 4/D in Bozen.

Artikel 3: Zweck

Der BNF hat den Zweck, in Not geratene Familien und Personen beratend und/oder finanziell zu unterstützen, um die Notsituation zu überwinden.

a) Im Besonderen wird Familien und Personen in folgenden Härtefällen geholfen:

- Ø bei schweren Krankheiten und Unfällen in der Familie, die die Bearbeitung des Hofes beeinträchtigen;
- Ø bei großen Schadensfällen im landwirtschaftlichen Betrieb oder an Einrichtungen und Geräten, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen;
- Ø nach Möglichkeit bei anderen familiären Notsituationen.

b) Der BNF unterstützt nach Möglichkeit auch Einzelfälle und Projekte, die darauf abzielen, die Lebensgrundlagen in benachteiligten ländlichen Gebieten zu sichern.

Artikel 4: Vermögen und Finanzierung

a) Vermögen

Das Vermögen des BNF setzt sich wie folgt zusammen:

- Ø aus den Immobilien und Mobilien,
- Ø aus den liquiden Mitteln.

b) Finanzierung

Der BNF finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Ø Mitgliedsbeiträge,
- Ø freiwillige Spenden,
- Ø Schenkungen und Sammlungen,
- Ø Beiträge öffentlicher Körperschaften,
- Ø Beiträge privater Körperschaften,
- Ø gewerbliche Nebentätigkeiten.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Mitglieder sind jene Personen oder Körperschaften, deren schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird und die den Mitgliedsbeitrag jährlich innerhalb 30. Juni bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei darauffolgende Jahre;
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss;
- c) durch Ausschluss wegen absichtlich schädigendem Verhalten dem BNF gegenüber.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht an den Vollversammlungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen.

b) Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren, die Vereinsinteressen zu fördern und nach Möglichkeit bei Veranstaltungen mitzuhelfen.

c) Ehrenamtlichkeit

Jede Mitgliedstätigkeit wird ehrenamtlich erbracht. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern werden belegte Spesen rückvergütet.

Artikel 7: Die Organe

Der BNF wird von folgenden Organen geführt und verwaltet:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Obmann
- die Rechnungsprüfer

Artikel 8: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb 20. Mai einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung aus wichtigem Grund verlangen. Die Einberufung wird vom Obmann erlassen. Die Vollversammlung findet am Sitz des BNF oder an einem anderen Ort statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Vollversammlung. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Mitgliederanzahl beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Mitgliederanzahl beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des BNF ist die Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung kann durch Handaufheben erfolgen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Von der Vollversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Schriftführer und vom Obmann zu unterschreiben ist.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Abschlussrechnung;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Haushaltsvoranschlags;
- c) Wahl der Vereingremien;
- d) Kooptierung in den Vorstand von Personen mit Stimmrecht (maximal zwei);
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Abänderung des Vereinsstatutes;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Behandlung außerordentlicher Anträge, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt und bleibt 4 Jahre lang im Amt.

In der 1. darauffolgenden Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Obmann und den Obmann-Stellvertreter. Der Vorstand kann in Einzelfällen Personen ohne Stimmrecht heranziehen, welche beratende Funktion ausüben.

Der Vorstand wird sooft einberufen, als es der Obmann für notwendig hält, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt am Sitz des BNF oder an jenem Ort, den der Obmann bestimmt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung jeweils 8 Tage vor dem Termin der Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Ordentliche Verwaltung und Geschäftsführung;
- b) Geldmittelbeschaffung und deren Verwendung im Sinne des Art. 3;
- c) Werden Geldmittel zweckgebunden für einen Einzelnotfall eingezahlt, sind sie für diesen Zweck zu verwenden. Bleiben nach Lösung dieses Notfalls und unter Berücksichtigung der möglichen Eigenleistung zweckgebundene Mittel übrig, kann sie der Vorstand für ähnliche Fälle verwenden;
- d) Überprüfung der Voraussetzungen der Härtefälle und Beschlussfassung über die Art der Hilfeleistungen und die Höhe der finanziellen Unterstützung;
- e) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- f) Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlages;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst, das von allen Beteiligten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Artikel 10: Der Obmann

Der Obmann ist der rechtliche Vertreter des BNF. Er vertritt den BNF nach innen und außen.

In der Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben.

Artikel 11: Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden für die Dauer von vier Jahren drei Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des BNF sein. Sie überprüfen die Jahresabschlussrechnung sowie die Spendenbuchhaltung. Sie legen der Vollversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 12: Auflösung des BNF

Der BNF ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer oder mehreren anderen gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt

Artikel 13: Regelung laut Bürgerliches Gesetzbuch

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell jene für die ehrenamtliche Tätigkeit (Volontariat) geregelt.